

Verteidigung gemäß Artikel 102 Abs. 2 der Verfassung der DDR sowie durch die §§ 15 und 61 StPO.

Damit wird in umfassender Form das Recht auf Verteidigung für den Verhafteten in der Untersuchungshaft gesetzlich garantiert, so daß er vom grundsätzlichen Anliegen des Rechtes auf Verteidigung dem Prinzip nach nicht schlechter gestellt ist als Beschuldigte und Angeklagte, die sich nicht in Untersuchungshaft befinden. Diese gesetzliche Ausgestaltung des Rechts auf Verteidigung für den Verhafteten gewährleistet zugleich die Durchsetzung des Prinzips der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und ist Ausdruck der Gerechtigkeit im Strafverfahren der DDR und seines humanen Anliegens.

- Aus der Verfassungsaussage des Artikels 99 Abs. 4 der Verfassung der DDR folgt, daß die Rechte des Bürgers im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft auch im übrigen nur in soweit eingeschränkt werden dürfen, wie das gesetzlich zulässig und unumgänglich ist.

Die gesetzlich zulässigen Grenzen der Einschränkung der Rechte des Verhafteten sowie ihre durch den Grundsatz der Unumgänglichkeit zu begründende Notwendigkeit ergeben sich vor allem aus den Zielen der Untersuchungshaft und ihren Wesensmerkmalen als eine Form der persönlichen Freiheitsbeschränkung sowie den Erfordernissen zur Gewährleistung der inneren Sicherheit in den Anstalten des Vollzugs, das heißt, aus der Verhinderung der Flucht des Verhafteten, der Verhinderung von Verdunklungsgefahr, der Verhinderung der Fortsetzung bzw. Wiederholung von Straftaten, aus der mit der konzentrierten Unterbringung vieler Personen auf engem Raum in einer Vollzugsanstalt verbundenen Probleme, aus den Erfordernissen der Gewährleistung der Sicherheit des Verhafteten, der Mitarbeiter der Untersuchungshaftanstalten und ihrer materiellen Ausrüstungen sowie aus der in den Anstalten vorhandenen objektiven Voraussetzungen zur Realisierung der Ziele der Untersuchungshaft, die von einer Untersuchungshaftanstalt zur anderen noch nicht einheitlich sind.